

Livestream mit dem Thüringer Bildungsminister Helmut Holter und der Landesschülervertretung Thüringen am 24.04.2020 – Nachtrag

FAQ – Frequently Asked Questions (COVID-19-Pandemie)

Stand: 24.04.2020

Quelle: Thüringer Bildungsminister Helmut Holter, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)

Können die im Homeschooling erbrachten Leistungen mit in Epochalnoten (Mitarbeit etc.) einfließen?

Alle Aufgaben, welche während des Homeschoolings erarbeitet wurden, dürfen nicht bewertet werden und auch nicht mit in eine Zeugnisnote einfließen. Erst wenn wieder Präsenzunterricht in den Thüringer Schulen stattfinden wird, können Leistungen wieder benotet werden. Hier kann auch Stoff abgefragt werden, welcher im Lernen zu Hause erarbeitet wurde, allerdings unter der Bedingung, dass dieser ausreichend im Unterricht vorher wiederholt und besprochen wurde.

Ist das „Lernen zu Hause“ ein Angebot oder eine Schulpflicht? Falls letzteres, wie sollen Schülerinnen und Schüler, die nicht über die notwendigen technischen Ausstattungen verfügen, diese Pflicht wahrnehmen?

Das Lernen zu Hause ist nicht als Angebot, sondern als Pflicht zu sehen. Die Schulpflicht ist lediglich in dem Sinne ausgesetzt, dass man die Schule nicht besuchen, das heißt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen muss. Jedoch ist man verpflichtet, die Schule im Sinne des häuslichen Digitalunterrichts zu besuchen. Die Große Koalition hat am 22. April ein Beschluss gefasst, der beinhaltet, dass es eine Unterstützung für Familien mit fehlenden technischen Ausstattungen geben soll. 500 Millionen Euro stehen dafür deutschlandweit für digitale Ausstattung zur Verfügung, die Verteilung und Umsetzung wird momentan noch besprochen. Der Zeitpunkt des Abrufens der Mittel kann momentan noch nicht zugesichert werden, allerdings sicherte der Bildungsminister bereits zu, diesen Prozess so unbürokratisch wie möglich zu gestalten.

„Es wird eine Unterstützung geben, ansonsten geht die Schere zwischen denen, die die Chance haben, und denen, die sie eben nicht haben, immer weiter auf.“

Dürfen während des Digitalunterrichts Tests und Arbeiten geschrieben werden?

Die Durchführung von Leistungskontrollen schließt der Thüringer Bildungsminister nicht aus, doch es dürfen daraus keine Bewertungen entstehen, welche mit in die Zeugnisnote des Halbjahres einfließen. Dies geht aus der Vorschrift, dass keine Leistungen, welche im Homeschooling erbracht wurden, bewertet werden dürfen, hervor.

Dürfen nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs Leistungskontrollen über den Unterrichtsstoff, welcher während des Homeschoolings erarbeitet wurde, geschrieben werden, ohne, dass dieser vorher im Unterricht durchgesprochen wurde?

Laut dem Thüringer Bildungsminister Helmut Holter wird es nicht passieren, dass Inhalte abgefragt werden, welche nicht vorher im Präsenzunterricht besprochen wurden. Das Ministerium kommunizierte bereits mit den Thüringer Schulen, dass die ersten Tage des Präsenzunterrichts in den einzelnen Klassenstufen genutzt werden, um die Inhalte des Homeschoolings aufzuarbeiten. Dabei soll geschaut werden, wo die einzelnen Schülerinnen und Schüler stehen und folglich müssen alle wieder auf denselben Wissens- und Unterrichtsstand gebracht werden.

Aus diesem Grund werden auch als erstes diejenigen Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen ab dem 7. Mai 2020 als erstes wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können, welche besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Welche Schülerinnen und Schüler zählen zu jenen mit besonderem Unterstützungsbedarf beziehungsweise wie wird das festgelegt?

Hierfür gibt es keine Vorschriften vom Thüringer Bildungsministerium. Die Bezeichnung „besonderer Unterstützungsbedarf“ bezieht sich allerdings nicht auf den sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschülerinnen und -schüler oder diejenigen, die im inklusiven Unterricht beschult werden. Zu den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf zählen alle, die keine Möglichkeiten auf den digitalen Unterricht haben oder nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen, um diesen wahrzunehmen. Diejenigen werden unterstützt, sodass sie mitgenommen werden und ihnen keine Nachteile im Vergleich mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern daraus entstehen.

Die Lehrerinnen und Lehrer entscheiden, wer zu dieser Gruppe gehört. Sie kennen ihre Schülerinnen und Schüler und deren Familienverhältnisse genau und können beurteilen, ob sie einen besonderen Unterstützungsbedarf brauchen, um später einen Anschluss zu finden.

„Das braucht keine Vorschriften, sondern muss vor Ort ganz sensibel entschieden werden.“

Wann genau wird feststehen, zu welchem Zeitpunkt die noch nicht aufgeführten Klassenstufen wieder mit dem Präsenzunterricht anfangen und wann gehen vor allem die Elftklässler wieder in die Schule, da die Leistungserhebungen in diesem Schuljahr für diese noch zwingend erforderlich sind?

Der Stufenplan zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs, welcher am 21. April 2020 vorgestellt wurde, sieht zuerst den Präsenzunterricht für den Abiturjahrgang ab dem 27. April 2020 vor. Dies ist eine freiwillige Möglichkeit, um die Chance zu gewährleisten, in die Schule gehen zu können und Konsultationen abzuhalten. Diese werden natürlich unter bestimmten Hygienemaßnahmen durchgeführt.

Ab dem 4. Mai 2020 werden dann alle Abschlussklassen der Gymnasien, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen den Präsenzunterricht aufnehmen.

Ab dem 11. Mai nehmen auch die Grundschulklassen wieder den Schulbetrieb auf. Über das weitere Verfahren mit den Abschlussjahrgängen 2021 wird noch beraten, um nicht Gefahr zu laufen, dass einige Leistungserhebungen nicht erbracht werden können.

Müssen alle erforderlichen Leistungsnachweise noch im verbleibenden Schuljahr erbracht werden oder können hier Sonderregelungen zugunsten der Schülerinnen und Schüler getroffen werden, vor allem in den 12. Klassen?

Dies wurde bereits im Einzelnen festgelegt. Diejenigen, die dieses Jahr eine Prüfung ablegen, müssen nicht zwingend noch eine weitere Leistungserhebung erbringen. Die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Fall individuell von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer bewertet werden, nur in Einzelfällen sollte nochmal eine Leistung erhoben werden.

Zählen zu den Abschlussklassen, welche ab dem 04. Mai wieder den Präsenzunterricht aufnehmen werden, auch die neunten und elften Klassen?

Der Thüringer Bildungsminister betonte, dass es bundesweit noch nicht klar geregelt ist, wie die Abschlussklassen zu definieren sind. Dies wird am nächsten Montag (27. April 2020) in einer Schalte der Kultusministerkonferenz (KMK) noch final geklärt. Wahrscheinlich wird der Unterricht für die beiden besagten Klassenstufen aber auch erst bis zum 2. Juni 2020 stattfinden.

Wann werden angehende Erzieherinnen und Erzieher wieder in die Schule gehen und was wird aus ihren Praktika?

Denjenigen, die den Praxisteil bis dato nicht absolvieren konnten, soll kein Nachteil daraus entstehen. Von diesen sollte eine andere Prüfung abgelegt werden, damit eine Leistung erbracht werden kann. Hierzu werden die Ausbilderinnen und Ausbilder eine andere Art der Prüfung vorbereiten.

Gibt es Regelungen zur Seminarfacharbeit (Konsultationstermine, Durchführung der praktischen Teile beziehungsweise Eigenanteile, noch nicht durchgeführte Kolloquien)?

Zu den Praxisanteilen beziehungsweise Eigenanteilen kann derzeit noch keine Auskunft gegeben werden.

Auch bezüglich der noch nicht durchgeführten Kolloquien wird der Thüringer Bildungsminister nochmal Rücksprache halten. Allerdings soll ab nächstem Montag kein regulärer Unterricht, sondern individuelle Prüfungsvorbereitung stattfinden. Daher werden die Kolloquien voraussichtlich nicht nachgeholt werden können.

Kann man seine Besondere Leistungsfeststellung auch in Mathe im Fachgebiet Naturwissenschaften absolvieren?

Die modifizierte Variante der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF) wurde beschlossen, da die BLF zwar, aufgrund der Gesetzesgrundlagen, durchgeführt werden muss, jedoch während den Prüfungen keine anderen Schülerinnen und Schüler in der Schule sein können. Deutsch ist für alle Absolventinnen und Absolventen zentral vorgegeben, die Aufgaben für die ausgewählte Naturwissenschaft werden in der Schule selbst erstellt. Mathe zählt in diesem Fall nicht zu dem Bereich der Naturwissenschaften und kann also nicht als Prüfung absolviert werden.

„Der Grundsatz heißt: Es kann nur geprüft werden, was auch im Unterricht vermittelt wurde.“

Warum ist es möglich für die BLF eine Sonderregelung durchzuführen, jedoch für das Abitur nicht?

Das Abitur ist nicht vom bundesdeutschen Kontext losgelöst und soll von den verschiedenen Bundesländern gegenseitig anerkannt werden. Wenn sich ein Bundesland gegen die reguläre Durchführung der Abiturprüfungen entschieden hätte, wäre dieser Abschluss von Hessen, Rheinland-Pfalz, aber zum Beispiel auch von Österreich nicht anerkannt worden. Das Abitur muss also in vollem Umfang abgelegt werden, sodass es auch über Thüringen hinaus anerkannt wird. Bei der Besonderen Leistungsfeststellung ist das anders, da es diese nur in Thüringen gibt und sozusagen der Realschulabschluss für die Gymnasiasten darstellt.

„Wenn wir das Abitur nicht in vollem Umfang machen würden, wären wir die Verlierer in diesem Wettbewerb.“

Wann werden die Termine zu den restlichen Prüfungen bekanntgegeben?

Die Termine für die Berufsschul-, Hauptschul- und Regelschulprüfungen bleiben vorerst so bestehen, wie sie seit Anfang des Schuljahres bekannt sind. Sie werden an den vorgegebenen Terminen durchgeführt, sofern es der Infektions- und Gesundheitsschutz zulässt.

Darf man als Schülerin oder Schüler der Risikogruppe freiwillig am Unterricht teilnehmen? Und was ist, wenn Elternteile zu einer Risikogruppe gehören?

Die Bestimmungen, die dazu führen, dass man zu einer Risikogruppe zählt, hat das Thüringer Gesundheitsministerium auf Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) festgelegt. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin eigene Erkrankungen oder Vorerkrankungen hat, gehört dieser zur Risikogruppe und muss sich dies von einem Arzt bestätigen und bescheinigen lassen. Diese Schülergruppe wird dann fast ausschließlich im Homeschooling unterrichtet und wird nur selten für Einzelkonsultationen den Präsenzunterricht in der Schule wahrnehmen. Auch wenn in einem Hausstand eine andere Person lebt, die zur Risikogruppe gehört, gehen die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule und werden per Digitalunterricht beschult. Hier gibt es keine Freiwilligkeit, da die Regierung alle Menschen schützen möchte.

Werden die Prüfungstermine für die Besondere Leistungsfeststellung verschoben?

Die Termine für die BLF werden um circa 1,5 Monate nach hinten verschoben. Die Prüfungen sollen vom 19. Juni bis 19. Juli stattfinden, damit mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitung gewährleistet werden kann. Nach Möglichkeit wird versucht, den kompletten Monat Juni zu nutzen, um alle Absolventinnen und Absolventen bestmöglich auf die BLF vorzubereiten.

Ist die BLF-Lösung, nur zwei von vier Prüfungen zu absolvieren, auch bei den Real- und Hauptschulprüfungen denkbar?

Dies ist nicht möglich. Die Besondere Leistungsfeststellung wird als besondere Prüfungsform nur in Thüringen abgelegt. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Abschlussprüfungen in vollem Umfang ablegen, um ihren weiteren Ausbildungsweg gehen zu können und die Frage der Anerkennung aus dem Weg zu räumen.

„Ich möchte den Schülerinnen und Schülern die Sorge nehmen, dass sie sich einer Prüfung unterziehen müssen, die sie nicht bewältigen können.“

Wie sollen Kinder, die im kommenden Schuljahr in die erste Klasse kommen, besonders berücksichtigt werden, damit sie den Sprung in einen neuen Lebensabschnitt vernünftig schaffen und wann werden die Einschulungsuntersuchungen nachgeholt?

Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch niemand sagen, wann und wie das nächste Schuljahr starten wird. Momentan werden die Schulen auf den Ausstieg der Schließung vorbereitet. Die weiteren Schritte hängen von dem Maß ab, welches die Regierungschefs mit dem Robert-Koch-Institut vorgeben werden. Ebenso ist noch nicht sicher, ob Schuleinführungen stattfinden können. Die Einschulungsuntersuchungen werden am 30. Juni 2020 stattfinden, da die Gesundheitsämter momentan sehr ausgelastet sind. Die Vorschülerinnen und Vorschüler sollen allerdings so vorbereitet werden, dass sie den Anschluss in der ersten Klasse finden werden.

Welche Hygienemaßnahmen gelten in der Schule und werden Hygieneartikel wie Desinfektionsmittel und Schutzmasken den Schulen ausreichend zur Verfügung gestellt?

Der Thüringer Bildungsminister betonte, dass Desinfektionsmittel nicht das Entscheidende sei, sondern auf regelmäßiges Händewaschen unbedingt geachtet werden muss. Hierfür wird es ausreichend Seife und Einweghandtücher geben. Mit den Schulträgern, die für die Finanzierung dieser Hygieneartikel zuständig sind, wurde beredet, dass zusätzlich insgesamt 30 Millionen Euro bereitgestellt und auf die einzelnen Träger aufgeteilt werden, sodass diese die Schulen ausreichend mit Hygieneartikeln ausstatten können. Die Schutzmasken werden zum Teil bereitgestellt.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind der 1,5-Meter Mindestabstand, der während der gesamten Schulzeit gewahrt werden sollte und, dass nur zehn Schülerinnen und Schüler in einer Lerngruppe unterrichtet werden.

Wie ist die Versetzung der Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr geregelt?

Alle Schülerinnen und Schüler, bis auf die der 9. und 10. Klassen, werden automatisch in die nächste Klassenstufe versetzt. Wer allerdings freiwillig ein Schuljahr wiederholen möchte, kann dies selbstverständlich tun.

Gibt es eine allgemeine Maskenpflicht an den Schulen?

Ja, es besteht eine Maskenpflicht vor allem immer dann, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Welche Maßnahmen werden für Schülerinnen und Schüler, die in Internaten untergebracht sind, getroffen?

Die allgemeinen Hygienevorschriften gelten überall. Auch dieser Frage wird das Bildungsministerium noch einmal auf den Grund gehen, jedoch geht der Thüringer

Bildungsminister davon aus, dass diejenigen, die auf engstem Raum zusammenwohnen, dann zu einem Hausstand gezählt werden.

Nachtrag

Für Abiturklassen gilt Folgendes:

- Zeugnisausgabe am 12. Mai 2020
- Wiedereinstieg Abschlussklassen am 27. April 2020 (etwas über 2 Wochen bis zur Zeugnisausgabe, Zeugnisse müssen vorher aber auch noch geschrieben werden)
- erste Prüfungen drei Wochen später am 18. Mai 2020
- es soll kein Unterricht nach Stundenplan erfolgen, vorrangig ist:
 - einerseits Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen (in den drei Prüfungsfächern; hier kann es Schulen geben, die nur noch diese Aufgabe zu erledigen haben) und
 - andererseits nur wenn in Schulen die Leistungsbewertung des Kurs-halbjahres noch nicht vollständig abgeschlossen ist, um eine nachvollziehbare, transparente Entscheidung der Zeugnisnote des Kurshalbjahres zu bilden, so sind Leistungsnachweise vorrangig in diesen Fächern nachzuholen, Umfang und Art der Erbringung von Leistungsnachweisen sind auf die jeweilige auch personelle Situation anzupassen
- Leistungsnachweise können fehlen:
 - einerseits in Grundfächern: Es obliegt der Organisation der Schulen, wo Noten fehlen, transparente Leistungsbewertung vorzunehmen. Dann kann entschieden werden, wie Leistungen in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern ggf. noch erbracht werden können. Eine transparente Bewertung ist auch so möglich, in dem Fall müssen keine weiteren Leistungen erbracht werden
 - andererseits in Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau und in Prüfungsfächern: Die Schulen bestimmen, in welchem Umfang und in welcher Art hier Kursarbeiten stattfinden, die Arbeiten können in zeitlichem und inhaltlichem Umfang angepasst werden.
- Kolloquien:
 - können durchgeführt werden, wenn der Hygieneschutz beachtet wird (kein Publikum, ausreichend Abstand zwischen allen Beteiligten etc.)
 - müssen durchgeführt werden, wenn der Schüler das Seminarfach in das Abiturzeugnis einbringen will
 - jedem Schüler, dem die Leistungsbewertung für das Kolloquium für das Seminarfach noch fehlt, kann nur empfohlen werden auf seinen Seminargruppenfachleiter zu zugehen und das weitere Vorgehen abzusprechen